

# Strafverfahren – Der Weg von der Anzeige bis zum Prozess – Besonderheiten für Kinder und Jugendliche

Die für erwachsene Betroffene aufgeführten Grundsätze gelten mit wenigen Ausnahmen auch bei Delikten an Kindern und Jugendlichen. Aufgrund der beschränkten Handlungsfähigkeit und der erhöhten Schutzbedürftigkeit ergeben sich aber einige Besonderheiten, welche nachfolgend beschrieben werden. Dieser Ablauf des Strafverfahrens gilt aber nur für Strafverfahren, in denen die beschuldigte Person über 18jährig ist. Ist sie jünger, wird das Delikt von der Jugendstaatsanwaltschaft in einem anderen Vorgehen beurteilt.

## **Sexualdelikte an Kindern sind in der Regel Officialdelikte**

Sobald die Polizei von einem Sexualdelikt an Kindern unter 16 Jahren Kenntnis hat, ist sie verpflichtet, der Staatsanwaltschaft Meldung zu erstatten. Dies bedeutet, dass dieses Delikt von Staates wegen verfolgt werden muss (Officialdelikt). Die Polizei sollte also erst kontaktiert werden, wenn die Konsequenzen einer Anzeige und eines Strafverfahrens mit einer Fachperson diskutiert und allfällige Alternativen geprüft worden sind. Ein eingeleitetes Strafverfahren kann nur unter bestimmten Voraussetzungen und wenn das Interesse des Kindes bzw. der Jugendlichen dies zwingend verlangt, eingestellt werden.

## **Voruntersuchung**

Ist eine entsprechende Meldung bei der Polizei erfolgt, werden Schulkinder und Jugendliche von speziell ausgebildeten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten befragt. Die Aussagen werden (in der Regel) auf Video aufgenommen, damit auch die nonverbalen Signale vom Kind bzw. der Jugendlichen festgehalten sind.

Vorschulkinder sowie Unmündige mit einer Behinderung werden (in der Regel) durch die Kinderschutzgruppe im Inselspital Bern befragt. Während des ganzen Verfahrens dürfen (in der Regel) nicht mehr als zwei Befragungen durchgeführt werden.

Werden die Vorwürfe von der angeschuldigten Person bestritten, kann die Staatsanwaltschaft ein Gutachten einholen lassen. Sollte es nötig sein, wird das Kind bzw. die Jugendliche von einer Gutachterin bzw. einem Gutachter noch einmal zum Tathergang befragt.

## **Hauptverhandlung**

Dem Gericht stehen die Videoaufzeichnungen bzw. Aussageprotokolle der Befragungen des Kindes bzw. der Jugendlichen zur Verfügung. Weiter zum Sachverhalt befragt werden nur noch die angeschuldigte Person und allfällige Zeuginnen und Zeugen. Aus der Optik des Kindes

bzw. der Jugendlichen ist somit der aktive Anteil am Verfahren abgeschlossen. Jugendliche können jedoch an der Hauptverhandlung als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer oder als Partei (Privatklägerin) teilnehmen, wenn sie dies ausdrücklich wünschen.

## **Rechtliche Stellung von Kindern und Jugendlichen im Strafverfahren**

Urteilsfähige Jugendliche können ein Strafverfahren einleiten und selbst eine Anwältin bzw. einen Anwalt beauftragen. Sie haben das Recht, die gesetzliche Vertretung (Eltern) darüber nicht zu informieren, müssen sich aber bewusst sein, dass diese je nach Verfahren informiert oder einbezogen werden können.

## **Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern**

*Lantana und Vista sind nach Opferhilfegesetz anerkannte Opferhilfestellen. Die Beratungen sind kostenlos und vertraulich.*

### **Lantana Fachstelle Opferhilfe bei sexueller Gewalt**

Aarberggasse 36  
3011 Bern  
T 031 313 14 00  
F 031 313 14 01  
[info@lantana-bern.ch](mailto:info@lantana-bern.ch)  
[www.lantana-bern.ch](http://www.lantana-bern.ch)

### **Vista Fachstelle Opferhilfe bei sexueller und häuslicher Gewalt**

Bälliz 49  
3600 Thun  
T 033 225 05 60  
F 033 225 05 61  
[info@vista-thun.ch](mailto:info@vista-thun.ch)  
[www.vista-thun.ch](http://www.vista-thun.ch)